

deutlich genug lesen, so ersuche ich diejenigen Abgeordneten, welche mich nicht verstehen, oder über die eine oder andere Thatsache oder ein Zahlenverhältniß sich zu orientiren wünschen, mich sofort zu erinnern, damit ich dieselben wiederholen kann. Die zuerst eingegangene Petition ist von verschiedenen Handwerksinnungen Dresdens. Sie lautet folgendermaßen:

Wiewohl fünf Jahre noch nicht verflossen sind, seitdem das Gesetz, „einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betreffend,“ zur Wirksamkeit gelangte und seinen Einfluß zu äußern begann, so erscheint dessenungeachtet der Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde schon wieder vor den Schranken der hohen zweiten Kammer mit der Bitte:

Hochdieselbe wolle im Verein mit der hohen ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung die baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs beantragen, wodurch die hierländischen Juden von den §. 65 der Städteordnung gedachten Rechten nicht ferner ausgeschlossen werden, durch welchen der zünftige Klein- und Ausschnitthandel ihnen gestattet, die Bestimmung, daß die Zahl der jüdischen Meister das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nicht übersteige, sowie daß jüdische Meister nur Judenknaben als Lehrlinge annehmen, ingleichen nur mit selbstgefertigten Waaren Handel treiben dürfen, zur Aufhebung gebracht, fernerweit der Besitz von Grundeigenthum in Dresden und Leipzig für die einheimischen Juden einer Beschränkung weiter nicht unterworfen, endlich aber das Recht der Immission in verhaftete Grundstücke ihnen wenigstens in der Art bewilligt werde, daß sie zu deren Veräußerung nur erst binnen zwei Jahren verpflichtet sein sollen.

Daß in unserm philanthropischen Zeitalter das Absehen auch darauf gerichtet wurde, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Wege der Gesetzgebung zu verbessern, sie aus der zeitherigen Erniedrigung aufzurichten und für die Beförderung der höchsten Zwecke des Staats empfänglich zu machen, muß jedem Freunde fortschreitender Civilisation als ein dankenswerthes Bemühen erscheinen. Die ehrerbietig Unterzeichneten sind dieser Bestrebung nicht abhold, glauben aber nach den gemachten Erfahrungen, daß die gesetzgebende Gewalt bei jener Reform nur allmählig und mit großer Vorsicht zu Werke gehen dürfe, wenn nicht die christliche Bevölkerung, insbesondere die gewerbtreibende Einwohnerschaft der Städte Dresden und Leipzig, unter dem Alles-überflügelnden Speculationsgeiste ihrer israelitischen Mitmeister und Mitbürger wenigstens für eine lange Reihe von Jahren auf das Empfindlichste betroffen und in ihrem Nahrungserwerbe zurückgesetzt werden soll. Was der Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde in seiner Petition vom 27. December 1842 beansprucht, kommt einer vollständigen Emancipation beinahe gleich.

Sollte aber der kurze Zeitraum von vier Jahren und einigen Monaten für hinreichend erachtet werden können, um auf dem Gebiete der Erfahrung, die hier doch ganz allein den Maßstab richtiger Beurtheilung darbieten kann, bestätigt zu finden, daß der durch das Gesetz vom 16. August 1838 angebahnte Weg schon so fest und so weit ausgetreten sei — um mit neuen und bei weitem umfangreichern Concessionen die alsdann beinahe vollendete Gleichstellung der israelitischen Einwohner mit der christlichen Bevölkerung zu versuchen? Die große angeborne Beweglichkeit der jüdischen Natur hat sich nach unsern zeitherigen Wahrnehmungen den Grad ausdauernder Thätigkeit noch nicht zu eigen gemacht, welche nothwendig ist, um ein zünftiges Gewerbe für längere Dauer mit Erfolg betreiben zu können. In Dres-

den bestehen überhaupt acht und funfzig Innungen. Sieben und zwanzig jüdische Meister können in denselben Aufnahme finden. Seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 16. August 1838 haben aber nur erst drei israelitische Kaufleute zu Betreibung von Großgeschäften, zwei Juden als Wundärzte und Inhaber von Barbierstuben, ein Israelit als Uhrmacher, zwei als Schneidermeister das hiesige Bürgerrecht gewonnen. Sechszehn israelitische Jünglinge wurden bei verschiedenen Innungen zu Gesellen gesprochen, und nur sieben dergleichen Knaben in die Lehre gethan. Von jenen sieben jüdischen Bürgern und Meistern hat angeblich einer sein Metier bereits wieder aufgegeben und ist zu dem Schacherhandel zurückgekehrt, zwei Gesellen verließen das erlernte Handwerk und nähren sich jetzt ebenfalls vom Trödel, einige bewiesen sich als vollkommen untauglich oder wurden in Untersuchungen verwickelt, und nur wenige haben neben Geschicklichkeit auch Fleiß und Ausdauer bewährt. Für die kurze Zeit von vier Jahren, dünkt uns, reichen diese auf jedesmaliges Erfordern zu bescheinigenden Thatsachen hin, um den Beweis zu liefern, daß von erlangter größerer Reife für die Emancipationsacte wohl kaum die Rede sein kann. Dabei möchte auch in Berücksichtigung kommen, daß während der verflossenen Jahre die einer zünftigen Gewerbsthätigkeit sich widmenden Israeliten von ihren Glaubensgenossen gewiß alle nur erdenkbare Aufmunterung erhalten haben, um dem erwählten Berufe nach außen hin Consistenz und Anerkennung zu verschaffen; denn es mußte der gesammten jüdischen Gemeinde daran liegen, zu Unterstützung der von ihrem Vorstande beabsichtigten Petition während der vom Erscheinen jenes Gesetzes an verflossenen Zeit soviel als möglich vorwurfsfrei zu erscheinen.

Die von uns schon oben erwähnte Beweglichkeit der jüdischen Natur gibt sich am besten durch die vorzeitige Geltendmachung des Wunsches nach abermaliger Erweiterung der kaum erst begonnenen Emancipationsmaßregeln kund. Wollen wir auch zur Ehre der achtungswerthen Unterzeichner der Petition vom 27. December 1842 die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß ihnen — aber auch nur ihnen und vielleicht einer kleinen Zahl der männlichen israelitischen Einwohnerschaft Dresdens die Gewinnung der in §. 65 der allgemeinen Städteordnung erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte moralisches Bedürfniß sei, so können wir andererseits die Behauptung nicht unterdrücken, daß dem bei weitem größten Theile unserer Israeliten an Verwilligung des Rechtes zu Betreibung des zünftigen Klein- und Ausschnitthandels und zum Verkaufe anderer als der selbstgefertigten Waaren, wie er z. B. den christlichen Meistern in der Innung der Nadler, Klempner, Messerschmiede und Glaser gestattet ist, ungleich mehr liegt, als an den gewinnlosen Ehrenrechten der christlichen Bürgerschaft. Wir täuschen uns sicher nicht, wenn wir die Bemerkung aussprechen, daß die Aufnahme in diejenigen Innungen von den Israeliten mit besonderer Vorliebe gesucht werden wird, in welchen die erlangte Meisterschaft ihnen den vielbeliebten Handel gestattet. Dann aber liegt auch die Befürchtung nahe, daß sie durch den ihnen ganz eigenthümlichen Schachergeist und durch Benützung mancher Quellen, die nicht immer zu den ungetrübtesten gehören, eine Ueberlegenheit über ihre christlichen Mitmeister gewinnen werden, welche sich um so bedenklicher darstellt, je weniger sie auf erlangter Tüchtigkeit, als vielmehr auf Rauperei und Speculationswuth begründet ist. Uebergriffe mancher Art knüpfen sich leicht an Gestattung jenes nach einigen Specialinnungsartikeln in gewisse Schranken verwiesenen Handels; fällt es indeß oftmals schwer, die Grenzlinie dessen, was hierunter erlaubt oder verboten ist, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, so darf im Voraus befürchtet werden, daß die israelitischen Meister zu Beeinträchtigungen, Reclamationen